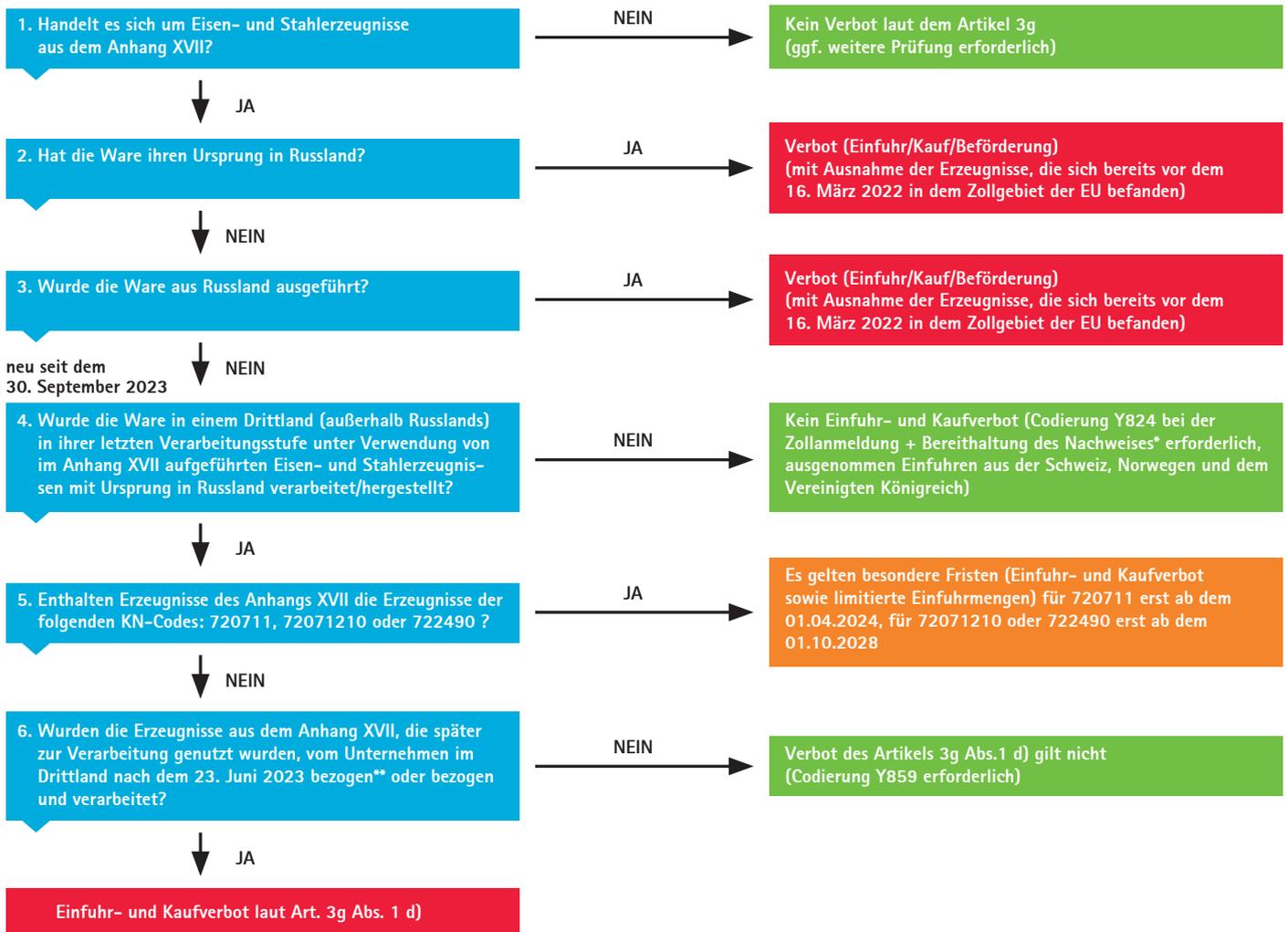


Import von Eisen- und Stahlerzeugnissen

Verbote bzgl. der Einfuhr, Beförderung und des Kaufes von Eisen- und Stahlerzeugnissen laut dem Artikel 3g der VO (EU) 833/2014



*Als geeignete Nachweisdokumente können neben den von der Kommission der Europäischen Union vorgeschlagenen sog. Mill Test Certificates unter anderem auch Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Ausschlussklauseln in Kaufverträgen anerkannt werden, aus denen der nichtrussische Ursprung der Vorprodukte hervorgeht.

** „Bezogen“ bedeutet vorliegend, dass die Erzeugnisse russischen Ursprungs dem Unternehmen körperlich zur Verarbeitung vorliegen.

HINWEISE

Es gibt wenige genehmigungspflichtige Ausnahmen laut Art. 3g Abs. 7 (Codierung L139).

Transportbehältnisse aus Eisen oder Stahl, die ausschließlich zu Beförderungszwecken verwendet werden, sind nicht von den Einfuhrverboten umfasst.

Konsolidierte Fassung der VO 833/2014 finden Sie hier: [EUR-Lex - 02014R0833-20231001 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Das vorliegende Prüfschema dient als Hilfsmittel. Es bedarf immer einer Einzelfallbetrachtung.

Für die Richtigkeit der in diesem Prüfschema enthaltenen Angaben kann die IHK Koblenz trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Stand: 05.03.2024